



SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT NAUMBURG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 28. Januar 2016 folgenden

2. NACHTRAG ZUR FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Überschrift:

Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin,
Stellvertretende Stadtbrandinspektoren/ stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen
Wehrführer/Wehrführerin,
Stellvertretende Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerinnen

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Naumburg ernannt.

Nach § 11 Abs. 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.



§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.

Artikel 2

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen der Stadt besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Naumburg zu koordinieren.

Artikel 3

§ 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung.

Artikel 4

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, ihrer/seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

Artikel 5

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 01. Februar 2016 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Naumburg, 29.01.2016
Der Magistrat

gez.
Stefan Hable
Bürgermeister